



Amtliche Bekanntmachung
Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Kiel

**Anordnung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen (AFB)
- Allgemeinverfügung -**

Nachdem in einem Bienenstand auf dem Kieler Ostufer in der Nähe der Feuerwache Ost der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt wurde, werden nach der Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2739), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 17.04.2014 (BGBl. I S. 388), in Verbindung mit den §§ 5, 8 und 24 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes vom 16.07.2014 (GVOBl. S. 141) zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung der Bienenseuche folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:

1. Um den befallenen Bienenstand wird ein Sperrbezirk gebildet, der wie folgt begrenzt wird:
Im Norden von der östlichen Stadtgrenze entlang des Klausdorfer Weges bis zur Förde, die Förde nach Süden entlang bis zur Gablenzstraße, von dort der Bahnlinie Richtung Preetz folgend bis zum Wellseedamm, von dort nach Norden und entlang der Preetzer Chaussee bis zur östlichen Stadtgrenze, dieser entlang bis zum Klausdorfer Weg.
2. Die Standorte aller Bienenvölker im Sperrbezirk sind unverzüglich dem Bürger- und Ordnungsamt der Landeshauptstadt Kiel -Veterinärabteilung-, Sophienblatt 100, 24114 Kiel telefonisch (901 2161) oder per Telefax (901 62088) anzuzeigen, damit amtstierärztliche Untersuchungen stattfinden können.
3. Bewegliche Bienenstände im Sperrbezirk dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Im Sperrbezirk dürfen Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
5. Dies gilt nicht für Honig für den menschlichen Verzehr sowie Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden.
6. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden. Für Bienenvölker, Bienenwohnungen und Gerätschaften und Futtermittel sowie Wachs und Waben usw. können durch das Bürger- und Ordnungsamt der Landeshauptstadt Kiel Ausnahmen zugelassen werden, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.
7. Die Anordnungen gelten bis zur Aufhebung der Schutzmaßnahmen.

Soweit Anfechtungen der o.g. Anordnungen nicht bereits nach § 37 Tiergesundheitsgesetz keine aufschiebende Wirkung haben, wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung, neugefasst durch Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I Seite 686), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 08.07.2014 (BGBl. I, S. 890), die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung im öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 S. 4 Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Seiten 243, 534) in der zurzeit gültigen Fassung mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweise:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die oben angeordneten Schutzmaßnahmen nicht beachtet, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 32 Abs. 3 Tiergesundheitsgesetz mit einer Geldbuße von bis zu 30.000.- € geahndet werden.

Gemäß § 31 Tiergesundheitsgesetz können unter den dort genannten Voraussetzungen auch Freiheitsstrafen oder Geldstrafen verhängt werden.

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann bei der Landeshauptstadt Kiel, Bürger- und Ordnungsamt – Veterinärabteilung –, Sophienblatt 100, 24114 Kiel, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Landeshauptstadt Kiel, Der Oberbürgermeister, Bürger- und Ordnungsamt, Veterinärabteilung, Sophienblatt 100, 24114 Kiel, erhoben werden.

Der Widerspruch hätte jedoch gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz bzw. wegen der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann die Anordnung bzw. die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches beantragt werden. Der Antrag wäre beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzeau-Str. 13, zu stellen.

Kiel, den 21.10.2014
Im Auftrag

gez. Dr. Tischbirek, Amtstierärztin